

Nach § 6 des Stärkungspaktgesetzes sind von den pflichtig teilnehmenden Gemeinden hierbei u.a. folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Linearer Abbau des jährlichen Fehlbetrags im Haushalt mit den Mitteln des Stärkungspakts bis zum Haushaltsausgleich im Ergebnisplan, spätestens im Jahr 2016,
- vollständiger konstanter Haushaltsausgleich im Ergebnisplan (ohne die Mittel des Stärkungspakts) ab dem Jahr 2021,
- degressiver Abbau der zum Haushaltsausgleich erforderlichen Konsolidierungshilfe nach erstmaligem Erreichen des Haushaltsausgleichs,
- detaillierte Darstellung aller Konsolidierungsmaßnahmen unter Angabe der zu erwartenden Ergebnisverbesserungen im Haushaltssanierungsplan und
- Vorlage des jeweiligen Haushaltssanierungsplanes gegenüber der Bezirksregierung ab dem Jahr 2013 bis zum 01. Dezember des Vorjahres.

Der Ergebnisplan 2014 schließt mit einem erheblichen Fehlbedarf in Höhe von **1.044.650 €** (mit Konsolidierungshilfe) ab. Nach der derzeitigen Haushaltsentwicklung wird der zu erwartende Fehlbedarf um rund 990.000 € höher als bisher veranschlagt ausfallen. Im Hinblick auf den nach § 75 II GO NW vorgeschriebenen Ausgleich des Haushalts wird hierzu die Ausgleichsrücklage in Höhe der in 2012 und 2013 erzielten Überschüsse von insgesamt 0,603 Mio. € und die Allgemeine Rücklage mit dem verbleibenden Restbetrag von 1,432 Mio. € in Anspruch genommen (8,99 % des zum 01. Januar 2014 vorhandenen Bestandes von rund 15,937 Mio. €).

Auch das darauf folgende Planungsjahr 2015 wird unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe des Landes nach dem Haushaltsentwurf mit einem **negativen** Jahresergebnis von 1.676.360 € abschließen.

Erst ab dem Jahr 2016 wird über den restlichen Finanzplanungszeitraum (bis 2021) kontinuierlich der gesetzlich vorgeschriebene Haushaltsausgleich (ohne Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage) erreicht; in den Jahren 2016 – 2020 noch mit den Mitteln aus dem Stärkungspaktgesetzes, 2021 jedoch, wie vorgeschrieben, ohne Konsolidierungshilfe.

Die Finanzplanung der Jahre 2016 – 2021 führt im Ergebnisplan zu folgenden Überschüssen:

2016: **514.160 €** 2017: **269.470 €** 2018: **423.900 €** 2019: **141.580 €** 2020: **332.580 €** 2021: **94.070 €**

Im Haushaltsplan 2014 wurde für das Jahr 2015 eine Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage in Höhe des prognostizierten Fehlbedarfs von **269.640 €** vorgesehen. Der nunmehr vorliegende Haushaltsplanentwurf weist einen Fehlbedarf von **1.676.360 €** aus und fällt somit um rund **1.407.000 €** ungünstiger als ursprünglich erwartet aus.

Der bei der Haushaltsverabschiedung (05. November 2014) bei den **Schlüsselzuweisungen** zugrunde gelegte Wert berücksichtigt das Ergebnis der vom Land NRW am 16. Oktober 2014 zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetz 2015 (GFG 2015) veröffentlichten zweiten Proberechnung. Hieraus ergibt sich ein Wert von rund 2,847 Mio. €. Dieser Betrag liegt etwa 92.000 € über dem Aufkommen des Jahres 2014 und rund 64.000 € unter dem nach der 2014-er Finanzplanung für 2015 erwarteten Wert. Er entspricht in etwa dem Volumen des Jahres 1982.

Hauptursache dieser mehr als drastisch zu bezeichnenden Ertragsminderung resultiert neben den von der Landesregierung in den letzten Jahren beschlossenen Änderungen der Hauptansatzstaffel, der Grunddaten beim Soziallastenansatz, dem Schüleransatz und den fiktiven Hebesätzen (hier ist nunmehr für 2015 eine weitere Erhöhung vorgesehen) auch aus der in den Jahren 1982, 1983 und 1986 von der Landesregierung vollzogenen Absenkung des Verbundsatzes von 28,5 v.H. auf nur noch nominelle 23 v.H..

Gemessen an den Eckpunkten zum Entwurf des GFG 2015 wird den Kommunen hierdurch eine dringend benötigte Verbundmasse von 2,3 Mrd. Euro entzogen. Dies wird insbesondere an dem der Landesregierung zum Stärkungspakt zugrunde liegende Gutachten deutlich. Hiernach weisen die Haushalte der Kommunen landesweit, selbst bei einer rein kameralen Betrachtung, ein jährliches, konjunkturzyklusbereinigtes, strukturelles Defizit in Höhe von ca. 2,155 Mrd. zzgl. Zinsen für bestehende Liquiditätskredite, mithin in Höhe von etwa 2,5 Mrd. € auf.

Nach jüngster Einschätzung des „Landkreistages Nordrhein – Westfalen“ und des „Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen“ wird im kommunalen Finanzausgleich das Ziel der interkommunalen Verteilungsgerechtigkeit nach den vorliegenden Eckpunkten zum GFG 2015 verfehlt. Denn die wissenschaftlichen Ergebnisse des FiFo-Gutachtens der Landesregierung werden darin nur teilweise – hinsichtlich der Datenbasis zur Berechnung der Verteilungsparameter der Gemeindeschlüsselmassen – umgesetzt. So werden Parameter für die Verteilung der Mittel von Teilschlüsselmassen genutzt, die nach den wissenschaftlichen Maßgaben eine gänzlich andere Dotierung hätten. Die vorgesehene Teilumsetzung der wissenschaftlichen Erkenntnisse führt damit zu einer Schieflage des kommunalen Finanzausgleichs zuungunsten des kreisangehörigen Raums. Diese wird noch dadurch besonders ausgeprägt, da das System der Einwohnerveredelung einwohnerstarke Städte durch die Anerkennung „realer“ Ausgaben als Bedarf favorisiert, während bei der Berechnung der Steuerkraft erhebliche Einnahmenvorteile der größeren Städte durch die Wirkung einheitlicher fiktiver Realsteuerhebesätze „weggerechnet“ werden. Dies führt dazu, dass die für einen Einwohner im kreisfreien Bereich und im kreisangehörigen Bereich zur Verfügung stehenden Ressourcen immer weiter auseinanderklaffen. Über den kommunalen Finanzausgleich erfolgt eine sich verstärkende Umverteilung von Mitteln in den kreisfreien Bereich, die dort verausgabt und nach der Logik des Verteilungssystems wiederum als Indikatoren für einen höheren Bedarf gewertet werden.

Für den **Bereich der Gebäudeunterhaltung** beläuft sich das Ansatzvolumen auf ca. 352.000 €. Hier ist ein Mehrbedarf von rund 107.000 € insbesondere bedingt durch die notwendige Schallisolierung der offenen Ganztagschule Kürten, der Anbringung eines Sonnenschutzes im Eingangsbereich der Grundschule Bechen, der Kessel- und Heizungserneuerung im Feuerwehrgerätehaus Kürten (Austausch der alten und reparaturanfälligen Ölheizung durch eine Gasheizung), der Sanierung der Beleuchtungsanlage der Gesamtschule (hierzu erhält die Gemeinde in 2016 einen 30-%igen Zuschuss des Landes), der Errichtung eines Vordaches an der Grundschule Bechen, des Anstrichs sowie der Überarbeitung der Elektrik der Tiefgarage und der Instandsetzung von zwei Außentore der Tiefgarage entstanden.

Der **Kostenaufwand im Bereich des Personals** (Vergütung einschl. der Versorgungskassen- und Sozialversicherungsbeiträge, Leistungsentgelte der tariflich Beschäftigten sowie der Besoldung) ist gegenüber dem Ansatz 2014 um 1,08 % gestiegen. Berücksichtigt wurde eine Erhöhung von 2,4 % ab März 2015 für die tariflich Beschäftigten, 2 % für die Beamten sowie 0,5 % für evtl. strukturelle Erhöhungen. Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre erfolgte eine Kürzung der so ermittelten Summe um einen Betrag in Höhe von rd. 100.000 Euro, die auf zu erwartenden Einsparungen aus fortfallender Lohnfortzahlung in Krankheitsfällen, vorübergehenden Stellenvakanzen u. ähnl. basiert. Außerdem ist der Rat in

seinem Haushaltsbeschluss der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 22. Oktober 2014 gefolgt und hat den bereits durch die Verwaltung um 100.000 Euro verminderten Ansatz um pauschal weitere 50.000 Euro reduziert. Wie bereits in der Sitzung des Rates am 05. November 2014 mitgeteilt, entstehen für die Besetzung einer zusätzlichen Hausmeisterstelle für die Übergangswohnheime Kosten in Höhe von ca. 40.000 €. Die Ansätze für Beihilfen und Versorgungskassenbeiträge der Beamten wurden aufgrund der Zahlungen im Vorjahr ermittelt.

Der Ermittlung für die **allgemeine Kreisumlage** liegt entsprechend des von der Kreisverwaltung in den Kreistag eingebrachten Entwurfs des Kreishaushalts 2015 ein Hebesatz von 40,5 v.H. zugrunde. Bei der **Jugendamtsumlage** für die drei Kommunen ohne eigenes Jugendamt (Burscheid, Odenthal und Kürten) wurde der im Entwurf des Kreishaushalts 2015 enthaltene Hebesatz von 25,55 v.H. (Vorjahr: 25,76 v.H.) berücksichtigt. Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich ein um 200.000 höheres Deckungsvolumen.

Die insgesamt zu erbringende Kreisumlage (allgemeine Kreisumlage und Jugendamtsumlage) beläuft sich für 2015 auf 13.267.354 €. Diese liegt mit etwa 182.000 € über dem tatsächlichen Aufwand des Jahres 2014 (ca. 13.085.000 €).

Der gegenüber dem Ansatz 2014 in 2015 veranschlagte Minderaufwand bei den **Zinsaufwendungen** beläuft sich auf rund 78.000 € und hat seine Hauptursache in den momentan äußerst günstigen Zinskonditionen und des gegenüber der bisherigen Planung niedrigeren Volumens der Liquiditätsdarlehen.

Die Hauptursachen für die weiterhin erhebliche finanzielle Schieflage der Gemeinde Kürten sind:

1. An den Kosten der Deutschen Einheit haben sich alle Kommunen der sogenannten Alten Bundesländer in einem erheblichen Umfang zu beteiligen.
2. Eine Reihe gravierender Steueränderungsgesetze (Steuersenkungs- und Steuerentlastungsgesetz des Bundes, Sparpaket, etc.) führt zu dauerhaften Einnahmeausfällen (z.B. Anteil an der Einkommensteuer und Schlüsselzuweisungen). Die von der damaligen Minderheitsregierung NW in 2011 vollzogene Änderung des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG NW) verursacht weiterhin eine zusätzliche Belastung der Gemeinde Kürten gegenüber den Vorjahren. Hintergrund hierfür ist insbesondere, dass die z.B. bei der Hauptansatzstaffel, bei den Grunddaten beim Soziallastenansatz, dem Schüleransatz und bei den fiktiven Hebesätzen vorgenommenen Änderungen zu einer massiven Umverteilung von Mitteln aus dem kreisangehörigen Raum in die kreisfreien Städte führen. Auch die in den 1980-er Jahren vollzogene Reduzierung des Verbundsatzes von 28,5 v.H. auf nur noch nominelle 23 v.H. bewirkt ihr übriges. Allein die Änderung der fiktiven Hebesätze (Erhöhung des bisherigen Hebesatzes bei der Grundsteuer A um 17 %-Punkte in 2011 und weitere 4 %-Punkte in 2015, bei der Grundsteuer B um 32 %-Punkte in 2011 und weitere 10 %-Punkte in 2015 und bei der Gewerbesteuer nach Ertrag um 9,00 %-Punkte in 2011 und weitere 3 %-Punkte in 2015) belastet auf der Basis der gemeindlichen Haushaltsansätze 2015 die Gemeinde Kürten mit rund **423.000 €**. Den von den Strukturveränderungen negativ betroffenen Kommunen wurde in 2012 einmalig eine sogenannte Abmilderungshilfe gewährt (für Kürten etwa 239.800 €).

3. Der Betrieb des Ende 1996 eröffneten und im Jahr 2008 an einen Investor für den symbolischen Preis von 1 € veräußerten Splash-Bades verursachte bis 2007 von der Gemeinde zu tragende Verluste von rund 7.354.000 €. Aufgrund der von der Bad-GmbH bis zum Verkauf des Bades eingegangenen investiven Darlehensverpflichtungen, entstehen bis zur vollständigen Tilgung im Frühjahr 2019 jährlich Auszahlungen von derzeit rund 850.000 € (incl. Verwaltungsaufwand ~1%). Diesen Auszahlungen stehen keinerlei eigene Einzahlungen mehr gegenüber. Durch die zu erwartenden Gewinnausschüttungen der Belkaw und der gemeindlichen Erschließungsgesellschaft mbH verringern sich die an die Bad-GmbH zu leistenden Aufwendungen, z.B. auf 100.580 € in 2019 und 230.390 € in 2015. Aufgrund des Wegfalls des Kapitaldienstes für die aus der Vergangenheit resultierenden Darlehensverpflichtungen (Investitionsdarlehen), tritt ab 2020 eine jährliche Entlastung um rund 670.000 € ein.

Der zwischen der Bad-Gesellschaft mbH und der Erschließungsgesellschaft mbH bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag hat es in der Vergangenheit ermöglicht, dass z.B. die Badverluste des Jahres 2001 vollkommen aufgefangen und darüber hinaus erhebliche Mehreinnahmen erzielt wurden. Die Bad-GmbH war in diesem Jahr in der Lage, einen Teilbetrag von ca. 720.000 € des bisher durch die Gemeinde Kürten zum Verlustausgleich in Vorjahren gewährten Darlehens abzulösen. Aufgrund der z. Zt. in Deutschland vorherrschenden Landflucht wird dieser Umstand in den kommenden Jahren aber nicht mehr erwartet.

Nach der Finanzplanung der E-GmbH für den Wirtschaftsplan 2015 (2015 – 2020) wird sie lediglich in den Jahren 2015 und 2016 Gewinne im fünfstelligen Bereich erwirtschaften und an die Bad-GmbH abführen. Die übrigen Jahre weisen dagegen kleinere Verluste aus, die aufgrund des zwischen der Bad-GmbH und der E-GmbH bestehenden Beherrschungsvertrages von der „Muttersgesellschaft“ auszugleichen sind.

4. Der Betrieb der 1990 eingerichteten Gesamtschule verursacht aufgrund der Schulform naturgemäß einen hohen Gebäudeunterhaltungs- und Sachmittelaufwand.
5. Die Übertragung zusätzlicher Aufgaben durch den Bund oder das Land wurde nicht durch einen angemessenen Finanzausgleich abgesichert (Nichteinhaltung des Konnexitätsprinzips). Siehe hierzu insbesondere das Asylbewerberleistungsgesetz, der Anspruch auf einen Kindergartenplatz sowie die Regelungen zur Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe (Arbeitslosengeld II) durch Hartz IV.
6. Bedingt durch die fünf Kirchdörfer Bechen, Dürscheid, Biesfeld, Olpe und Kürten, in denen z.B. jeweils eine eigene Feuerwehr, eine Grundschule, ein Sportplatz, etc. vorgehalten wird, werden erhebliche Mehrausgaben verursacht, als durch den Betrieb dieser Einrichtungen in einer konzentrierteren Form.
7. Die bis 2001 durch das Land NW im Rahmen einer prozentualen Beteiligung an den investiven Ausgaben für den Bereich der Feuerwehr durchgeführte Bezuschussung (z.B. 60 % der Fahrzeugkosten von 200.000 €) wurde ab dem Haushaltsjahr 2002 eingestellt und durch einen jährlichen pauschalen Festbetrag ersetzt. Dieser belief sich im Jahr 2002 auf rund 44.300 € und wurde bis zum Jahr 2011 auf ca. 51.930 € gesteigert. Im Jahr 2014 lag dieses Aufkommen lediglich noch bei rund 51.800 €. Hiermit sollen die Kommunen ihren investiven Aufwand komplett abdecken, was aufgrund des kontinuierlich gestiegenen Sicherheitsanspruchs der Feuerwehr, bedingt durch die veränderte Rechtslage im Bereich des Feuerschutzes, auch nicht im entferntesten Sinne möglich ist. Den investiven Ausgaben der Jahre 2002 – 2008

von rund 1,485 Mio. € standen lediglich Zuweisungsmittel des Landes in einer Größenordnung von ca. 0,348 Mio. € gegenüber. Auch in den Jahren 2015 – 2021 wird sich nach dem derzeitigen Stand der Erkenntnisse an dieser Finanzierungspolitik des Landes nichts ändern. Die in dieser Periode zu erwartenden Landeszuweisungen belaufen sich auf etwa 0,362 Mio. €. Dem steht alleine ein derzeitiger investiver Mittelbedarf für den **Ersatz bzw. für die Neuanschaffung von Fahrzeugen** von weit über 2 Mio. € gegenüber.

8. Eine weitere gravierende Belastung der kommunalen Haushalte stellt die im NKF im Ergebnisplan auszuweisende bilanzielle Abschreibung auf alle gemeindlichen Anlagegüter dar.

Während sich die Erstattung der Tilgungsleistungen im kameralen Haushalt bis 2007 auf durchschnittlich ca. 0,420 Mio. € belief, muss seit 2008 im NKF – Haushalt ein bilanzieller Abschreibungsbetrag ausgewiesen und abgerechnet werden. Er beläuft sich für 2015 auf etwa 3,124 Mio. €.

9. Fortfall der Bezuschussung erhöhter Schülerbeförderungskosten, insbesondere in den ländlichen Gebieten ab dem Jahr 2003 mit jährlich mindestens 0,270 Mio. € und insgesamt bezogen auf den Zeitraum bis 2015 mit rund 3,510 Mio. €.

Insbesondere mit den vom Land im Rahmen des gemeindlichen Finanzausgleichs zur Verfügung gestellten Mitteln (z.B. Anteil an der Einkommensteuer und Schlüsselzuweisungen) ist ein Ausgleich des immer mehr mit pflichtigen Aufgaben befrachteten Haushalts nicht mehr möglich. Der Anteil dieses Pflichtbereichs am Gesamtvolumen beläuft sich in 2015 auf rund **98,13 %**.

Der freiwillige Anteil beträgt demzufolge nur noch ca. **1,87 %** und umfasst ein Volumen (incl. Ausgleich Badverlust) von **601.140 €**. Ohne Berücksichtigung des Bades beläuft sich dieser Anteil lediglich auf rund **0,50 %** oder **160.750 €**.

Die gesamte kommunale Finanzsituation in NRW ist nach wie vor äußerst angespannt. Das Gesamtvolumen des kommunalen Finanzausgleichs ist offensichtlich nicht ausreichend, da die überwiegende Anzahl der Städte und Gemeinden in NRW ihren Haushalt strukturell nicht ausgleichen können. Die Höhe der Finanzzuweisungen kann nicht vollständig von der Leistungsfähigkeit und der Haushaltssituation des Landes abhängig gemacht werden. Beides wird bestimmt von dem Ausgabeverhalten des Landes, auf das die Städte und Gemeinden keinen oder nur sehr begrenzten Einfluss haben.

Der „Städte- und Gemeindebund NRW“ hat schon des Öfteren den Gesetzgeber u.a. darauf hingewiesen, dass beim Gemeindefinanzierungsgesetz das Festhalten an einheitlichen fiktiven Realsteuerhebesätzen zur Ermittlung der Steuerkraft auf Dauer nicht akzeptabel ist. Diese Vorgehensweise blendet die Tatsache aus, dass es ein deutlich unterschiedliches Hebesatzpotential in Nordrhein-Westfalen gibt. Diese unterschiedlichen Potentiale ausschöpfend, können vor allem kreisfreie Städte deutlich höhere Steuersätze festsetzen, was dazu führt, dass im kommunalen Finanzausgleich vor allem im kreisfreien Bereich eine große Diskrepanz zwischen der tatsächlichen Steuerkraft und der fiktiven Steuerkraft besteht.

In der Vergangenheit durch den Städte- und Gemeindebund NRW angestellte Ermittlungen haben zu dem Ergebnis geführt, dass in den vergangenen Jahren die kreisfreien Städte im Vergleich zu den kreisangehörigen Kommunen jährlich durchschnittlich mehr als 500 Millionen Euro mehr eingenommen haben und dieser Wert somit im kommunalen Finanzausgleich unberücksichtigt blieb. Der rechnerische Vorteil gegenüber dem

kreisangehörigen Raum summierte sich dabei auf insgesamt über 3,4 Milliarden Euro, die bei der Steuerkraft nicht angerechnet wurden. Auf der anderen Seite werden diese Einnahmen aber natürlich von den großen Städten verausgabt, so dass sie über die Hauptansatzstaffel wieder als Bedarf Anerkennung finden. Diese Wirkungszusammenhänge führen in der Konsequenz zu einer deutlichen und sich immer weiter verschärfenden Benachteiligung der kleineren Städte und Gemeinden.

Die aktuelle Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW hat gezeigt, dass nur 47 seiner 359 Mitgliedskommunen, also etwa 13 %, einen strukturell ausgeglichenen Haushalt und somit den nach der Gemeindeordnung als Normalfall geforderten Zustand erreichen. Somit bleibt die kommunale Haushaltssituation trotz des Stärkungspaktes Stadtfinanzen und aller weiterer Maßnahmen der Landesregierung weiterhin schwierig. Vor diesem Hintergrund wird es nur gelingen, die Haushaltssituation der Kommunen nachhaltig zu verbessern, wenn der in den 1980-er Jahren auf 23 v.H. verminderte Verbundsatz mittelfristig wieder deutlich angehoben wird und auch insbesondere die für die Berechnung zugrunde zu legenden Parameter für die gesamte kommunale Familie ausgewogener festgesetzt werden.

Die deutsche Konjunktur hat sich im Hinblick auf die im Jahr 2008 entstandene weltweite Wirtschafts- und Finanzkrise überraschend gut erholt und zumindest bis Mitte 2014 weiterhin weltweit gut behauptet. Dies reicht jedoch nicht aus, um die kommunalen Haushalte, die in diese prekäre Finanzsituation geraten sind, wieder aus dieser Misere zu befreien. Es genügen nicht mehr Lippenbekenntnisse, so wie sie öfters bei sogenannten Aktionsbündnissen zu verzeichnen sind. Es müssen vielmehr entsprechende Taten folgen. Nicht nur die Kommunen sind hierzu aufgefordert, sondern auch Bund und Land.

Das zur Unterstützung der von der Überschuldung bedrohten Kommunen vom Landtag im Dezember 2011 verabschiedete Stärkungspaktgesetz weist zwar als erster Schritt in die richtige Richtung, diese Maßnahme bietet aber nicht annähernd den Ausgleich der Diskrepanz zwischen Finanzausstattung und Folgekosten, die aufgrund der von Bund und Land den Kommunen immer wieder aufgezwungenen Leistungsgesetzen entstehen.

Die heutigen Standards sind zu überprüfen und ggfls. abzubauen. Man sollte sich darauf besinnen, dass nur noch das umgesetzt wird, was auch mit den vorhandenen Mitteln ohne weiteres finanzierbar ist. Die Finanzausstattung der untersten Ebene muss entsprechend des Konnexitätsprinzips erfolgen. Die sich stattdessen zwischen Aufwand und Ertrag immer weiter öffnende Schere hat, wie bereits zuvor ausgeführt, in NRW dazu geführt, dass nur noch ein Bruchteil der dreihundertsechundneunzig Kommunen einen strukturellen Ausgleich erreichen können. Die anderen leben unaufhaltsam vom Vermögensverzehr, der dann über kurz oder lang unweigerlich in die Überschuldung mündet.

Nicht nur von weiteren Leistungsgesetzen sollten Bund und Land in Zukunft Abstand nehmen, sondern auch bestehende Bestimmungen für die Zukunft einschränken.

Anhand folgender Beispiele wird das Fehlen des verfassungsmäßig garantierten Konnexitätsprinzips verdeutlicht:

- Der Aufwand für die Umsetzung des NKF in den Kommunen ist durch Buchhaltung, Abschlüsse und Wirtschaftsprüfer relativ hoch.
- Die Kosten der Gemeindeprüfungsanstalt belasten die kommunalen Haushalte stark, die Gemeinde Kürten mit nahezu 60.000 € (alle fünf Jahre). Die Verhältnismäßigkeit von Kosten und Nutzen sollte hier kritisch hinterfragt werden.
- Es sollten den Kommunen mehr pauschale Zuweisungen anstatt Zweckzuweisungen gewährt werden. Außerdem eine Erweiterung der Entscheidungsfreiheit über eine investive oder konsumtive Verwendung der Zuweisungsmittel.
- Die Möglichkeiten, das Weiterbildungsgesetz einzuschränken, sollten geprüft werden. Kosten der Volkshochschulen könnten dann entsprechend gesenkt werden.
- Die Vorgaben aus den Brandschutzbedarfsplänen sind kaum zu finanzieren; die Umsetzung sollte sich über mehrere Jahre erstrecken.
- Die Flächenkommunen leiden an wesentlich höheren Schülerbeförderungskosten als größere Städte. Noch bis 2002 erhielten einige Kommunen hierzu eine finanzielle Hilfe vom Land, Kürten erhielt rund 270.000 €.
- Die Vorfinanzierung von Landeszuweisungen bringt für die Kommunen erhebliche Kosten mit sich, eine zeitnahe Auszahlung ist notwendig.
- Ein Handlungsleitfaden des Innenministeriums an die Bezirksregierungen regelt, dass alle Personalausweisbehörden ein Sicherheitskonzept für den neuen Personalausweis zu erstellen haben.
- Die Landesregierung verzichtet auf die Erhebung der Kindergartenbeiträge ab dem 3. Kindergartenjahr.

Von den Realsteuern und der Schlüsselzuweisung sind an den Kreis in 2015 voraussichtlich 40,50 %-Punkte für die „Allgemeine Umlage“ und 25,55 %-Punkte für den „Jugendamtsbereich“ abzuführen. Von einer realen Mehreinnahme, wie über die Medien oftmals suggeriert, kann nicht gesprochen werden.

Berechnungen haben ergeben, dass im kommunalen Finanzausgleich von der Gewerbesteuererinnahme der Kommune unserer Größenordnung lediglich ein Anteil von 8 % – 10 % verbleibt (dies bezogen auf den fiktiven Hebesatz). Von dem Restbetrag profitieren der Kreis, das Land und der Bund. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Gemeinde den gleichen Hebesatz erhebt, wie ihn das Land im Finanzausgleich zugrunde legt. Übersteigt der Hebesatz der Gemeinde jedoch diesen fiktiven Satz des Landes, so verbleiben die Beträge, die auf den übersteigenden Wert entfallen, voll bei der Kommune.

Den höchsten Aufwand verursacht auch in 2015 mit rund 13,267 Mio. € die Kreisumlage.